

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 5. Februar 2019

|         |    |       |     |
|---------|----|-------|-----|
| GRG Nr. | 16 | EA 97 | 302 |
|---------|----|-------|-----|

120

### **Einfache Anfrage von Reto Lagler vom 5. Dezember 2018 „Bedrohung der Bodenseefauna durch invasive Fischart“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Schwarzmeergrundeln (Sammelbegriff für fünf verschiedene Grundelarten aus dem Schwarzmeerraum; bisher sind die Arten Schwarzmundgrundel und Kesslergrundel in der Schweiz nachgewiesen) tauchten 2011 erstmals unterhalb von Basel im Rhein auf, wo sie inzwischen die Mehrheit der Fische ausmachen und stromaufwärts gewandert sind. Aktuell liegt die Ausbreitungsgrenze zwischen den Staustufen der Kraftwerke Rheinfelden und Säckingen. Es ist davon auszugehen, dass die Ausbreitung der Schwarzmeergrundeln durch die Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals begünstigt und durch die Aufnahme von Ballastwasser bei Schiffen die Verschleppung gefördert wird.

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

#### **Frage 1**

Die ökologischen Auswirkungen der Grundeln auf die einheimische Wasserfauna sind noch nicht restlos geklärt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sie das Potential haben, einheimische Fische durch Nahrungskonkurrenz und das Fressen von Fischlaich zu verdrängen. Deshalb können die Schäden wirtschaftlicher Natur sein und möglicherweise auch zu einer Bedrohung des Ökosystems Bodensee führen. Inwieweit und wie schnell Grundeln sich innerhalb eines Gewässers ausbreiten, ist allerdings schwer voraussehbar. Neben Flüssen können auch grosse stehende Gewässer mit erheblichen Beständen besiedelt werden. Sollten Grundeln trotz Präventionsmassnahmen in den Bodensee gelangen, können diese trotz der gemäss Art. 9a Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) bestehenden Verpflichtung der Kantone zur Bekämpfung wohl kaum mehr entfernt werden.

## Frage 2

Zu den Ausbreitungswegen der Schwarzmeergrundeln und möglichen Bekämpfungsmassnahmen bestehen etliche offene Fragen. Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) sowie die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) haben im November 2016 durch die Arbeitsgruppe invasive Neobiota - Untergruppe Neozoen (AGIN-D) eine Strategie zu den Schwarzmeergrundeln erstellen lassen. In den Bereichen Bekämpfung und Prävention sind für den Bodensee folgende Ausbreitungswege relevant:

### a. Aktive Ausbreitung

Schwarzmeergrundeln sind zwar schlechte Schwimmer. Trotzdem schaffen sie es, sich flussaufwärts weiter auszubreiten. Im Kanton Aargau läuft beim Kraftwerk Säckingen aktuell eine Untersuchung, ob sich die Ausbreitung von Grundeln verhindern lässt bei gleichzeitiger freier Fischwanderung. Eine aktive Ausbreitung in den Bodensee ist jedoch nicht möglich, da der Rheinfall von den Grundeln nicht überwunden werden kann.

### b. Absichtliches Aussetzen

Ein absichtliches Aussetzen von Grundeln im Bodensee kann leider nicht grundsätzlich verhindert werden.

### c. Unabsichtliches Verschleppen durch Köderfische und Aquarienfische

Eine gewisse Gefahr des unabsichtlichen Verschleppens besteht bei der Verwendung von Köderfischen durch Anglerinnen und Angler oder auch bei der Haltung von Aquarienfischen. Im Bodensee-Obersee sowie im Untersee dürfen gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen (vgl. Art. 29 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über die Fischerei im Bodensee-Obersee, [SR 923.31] und § 26 Abs. 5 der Unterseefischereiordnung, SR 0.923.411) als Köderfische ausschliesslich Fische verwendet werden, die aus dem Bodensee selber stammen. Die Verwendung von anderen Köderfischen ist untersagt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist das Einsetzen standortfremder Arten verboten bzw. benötigt eine Bewilligung durch den Bund. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Verhinderung eines unabsichtlichen Verschleppens sind somit gegeben.

### d. Unabsichtliches Verschleppen durch Boote

Das grösste Risiko eines unabsichtlichen Verschleppens besteht bei Booten. Fischlarven von Schwarzmeergrundeln und evtl. auch Eier können mit Booten, die von einem zu einem anderen Gewässer versetzt werden, unabsichtlich in neue Gewässer verbreitet werden (durch Ballastwasser bei Transportschiffen; durch Restwasser in Booten, im Motorenraum von Booten oder in Gestängen von Bootsanhängern; durch am Rumpf von Booten haftende Eier usw.). Dies könnte nur durch obligatorische Bootsreinigungen oder das gänzliche Verbot von Wanderbooten auf dem Bodensee verhindert werden. Damit obligatorische Bootsreinigungen bei Wanderbooten durchgeführt werden können, müssten indessen Bootsreinigungsanlagen erstellt und die Wirksamkeit der Reinigung-

gen überprüft werden, was jedoch nach Auffassung des Regierungsrates zum heutigen Zeitpunkt unverhältnismässig ist.

### **Frage 3**

Schiffe, die von Gewässer zu Gewässer transportiert werden, stellen einen wesentlichen Faktor für die Verbreitung von invasiven aquatischen Neozoen dar. Nicht nur Grundeleier, sondern auch Muscheln werden im Aufwuchs am Rumpf oder im Kühlwasser von Motoren von See zu See verschleppt. Untersuchungen zur Ausbreitung des Höckerflohkrebses in der Schweiz zwischen 2000 und 2015 deuten klar auf Wanderboote als die entscheidenden Vektoren hin. Zu prüfen ist daher, bei jeder Einwaschungsstelle einen Hinweis auf die Problematik anzubringen sowie den Weg zur nächstgelegenen Waschstelle aufzuzeigen. Die meisten Autowaschanlagen eignen sich ebenfalls, um auch Schiffsrümpfe mit Hochdruck zu reinigen. Damit kann das Risiko einer Einschleppung erheblich gesenkt werden.

Ein Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) dient dazu, die Bootsbesitzerinnen und -besitzer zu sensibilisieren. Für den Bodensee wurde zudem das Merkblatt „Boote aus fremden Revieren“ (Blauer Anker, IWGB, 2014) erstellt. Im Kanton Thurgau müssen Wanderboote bewilligt werden. Dabei soll ein beigelegtes Merkblatt ebenfalls zur Sensibilisierung beitragen.

### **Frage 4**

Wie dargelegt, sind im Bereich der Fischerei ausreichend gesetzliche Grundlagen vorhanden. Neben den vorgängig aufgeführten Bestimmungen fordern Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und Art. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20), dass Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen geschützt und die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt, dauerhaft erhalten werden. Art. 3 GSchG verpflichtet zudem, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Basierend auf diesen Vorgaben verlangt die Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911), dass Organismen, die für Mensch und Umwelt schädlich sein können, bekämpft und überwacht werden (vgl. Art. 15 und 52 FrSV). Gestützt auf diese Bestimmungen hat das BAFU eine nationale Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten erarbeitet. Nach Auffassung des Regierungsrates bestehen damit ausreichende gesetzliche Grundlagen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Cornelia Komposch*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*